

# Tag der Musikschulen

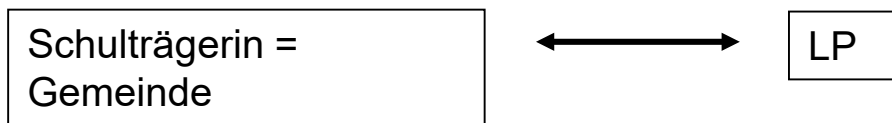
*Freitag, 12. Juni 2020*

*Dienststelle Volksschulbildung*

*Katrin Birchler, Rechtsdienst*

# Anstellung der Musikschullehrpersonen

# Das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis



- Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis (i.d.R.)
- Begründung: Wahl und deren Annahme
- Gesetzliche Grundlage im Kt. Luzern

# Arbeitsverhältnis

## Öffentliches Recht

- Personalgesetz
- Kanton Luzern:  
 Wahl = Anstellungsverfügung  
 = einseitig

## Inhalt:

Personalgesetz und Personalverordnung  
 Bsp. Kündigungsfristen Lohnfortzahlung

## Privatrecht

- OR, evtl. GAV
- Vertrag, beidseitig unterschrieben
- „Vertragsfreiheit“  
 Firmenreglement  
 Betriebsordnung  
 individueller Vertrag

# Arbeitsverhältnis

- Besoldungsordnung und –verordnung      Ausgehandelter Lohn
- Kündigung Arbeitgeber/in = Verfügung  
(sachlicher Grund, rechtliches Gehör,  
Rechtsmittelbelehrung, anfechtbar)      - „Kündigungsfreiheit“
- Kündigung Arbeitnehmer/in: schriftlich      - OR: keine Form  
vorgeschrieben
- Sperrfristen → Verweis auf OR      - Sperrfristen  
gemäss OR

# Übersicht über Erlasse Kanton Luzern

gelten für Staatspersonal,  
Lehrpersonen und  
Fachpersonen der  
schulischen Dienste

**Gesetz über das öffentlich-rechtliche  
Arbeitsverhältnis  
(Personalgesetz)**  
SRL Nr. 51

**Verordnung zum Personalgesetz  
(Personalverordnung)**  
SRL Nr. 52

**Besoldungsordnung für das  
Staatspersonal (BO)**  
SRL Nr. 73

**Besoldungsordnung für die  
Lehrpersonen (BOL)**  
SRL Nr. 74

**Besoldungsverordnung für das  
Staatspersonal (BVO)**  
SRL Nr. 73a

**Besoldungsverordnung für die  
Lehrpersonen und die Fachper-  
sonen der schulischen Dienste**  
SRL Nr. 75

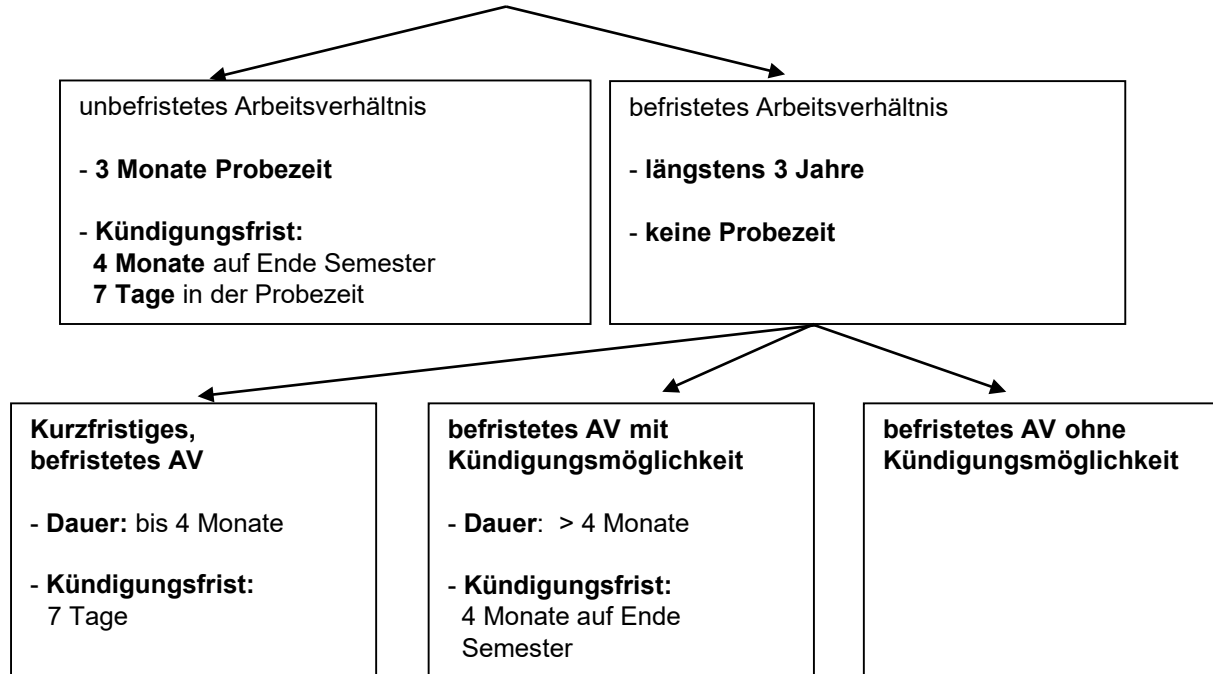
# Anstellung

- Kantonales Personalrecht gilt für die bisherigen Anstellungsverhältnisse von Gesetzes wegen per 1.8.20
- Anstellungsbehörde: Musikschulleitung
- Anstellung per Wahl und so genannter Wahlurkunde (einseitig unterschrieben, kein Vertrag)

# Art der Anstellung

## Probezeit

### Gesetzliche Kündigungsfristen





# Pensenbandbreite, Richtlinien

- Bandbreite von 6 Lektionen in der Wahlurkunde festlegen
- z.B. 10-15 Lektionen (nicht 0-6L)
- Änderungen innerhalb der Bandbreite bis ein Monat vor Semesterbeginn einseitig durch Musikschulleitung festlegbar

# Pensenänderungen

- Innerhalb Bandbreite während Schuljahr
- Bsp: Pensum 7 L, Wahlurkunde 5-10 L, Änderung auf 8L:
- im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Termin möglich oder einseitig durch Musikschulleitung bis ein Monat vor 2. Semester

# Pensenänderungen

- Ausserhalb Bandbreite
- Bsp: Pensum 7 L, Wahlurkunde 5-10 L, Änderung auf 4 L
- im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Termin möglich oder einseitig durch Musikschulleitung unter Einhaltung Kündigungsfrist auf neues Semester

# Unterrichtsverpflichtung

- Lehrperson für die Musikschule 37 L
- Lehrperson für Musik und Bewegung 29 L
- Lehrpersonen für die Musikschule für Instrumentalunterricht und Sologesang der Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura 31 L
- 1L = 45 Minuten

# Lohnüberführung per 1.8.20

- Besitzstand: Lohn (Frankenbetrag) für gleiches Pensum (in Lektionen) wie am 31. Juli 2020
- Lohnklasse: bisher schon kantonal vorgegeben, sollte bei Mehrheit stimmen
- Lohnstufe: wenn bisher «zu hoch»: Besitzstand

# Lohnüberführung per 1.8.20

- Lohnstufe: wenn bisher «zu tief»: wird angehoben auf kantonal errechnete Stufe minus 3 Stufen (welche in Kompetenz Anstellungsbehörde fallen)

# Beispiel Lohnüberführung

- Lehrperson hat nur eine Anstellung (Stichtag 31.7.20) bei einer kommunalen Musikschule
- aktuelle Lohnstufe befindet sich
- a) unterhalb Referenzstufe: neue Einstufung bis max. minus drei Stufen der Referenzstufe
- b) oberhalb Referenzstufe: Stufe bleibt

# Beispiel Lohnüberführung

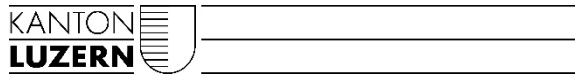
- Lehrperson hat mehrere Anstellungen bei verschiedenen kommunalen Musikschulen
- Lohn und Pensen werden zusammengezählt und bilden Grundlage für neue Einstufung: Einstufung minus max. 3 Stufen



# Pensionskasse

- Luzerner Pensionskasse (LUPK) gemäss Personalgesetz § 63
- Eintrittsschwelle ab Lohnsumme Fr. 18'960 (verschiedene «Luzerner» Anstellungen zusammengezählt)

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*



Bildungs- und Kulturdepartement  
**Dienststelle Volksschulbildung**  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern

Telefon 041 228 68 68